

**Sozialforum  
des Ostdeutschen Kuratoriums der Verbände e.V.  
am 25. Juni 2008  
Rentenunrecht im Beitrittsgebiet**

**Diskussionsgrundlage**

Eberhard Rehling,

Sprecher im Sozialen Arbeitskreis Treptow-Köpenick von Berlin <sup>1)</sup>

Liebe Freundinnen und Freunde,  
liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

seit mehreren Jahren kämpfen wir um die Herstellung der Rentengerechtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Beitrittsgebiet. Es hat sich dazu nunmehr, insbesondere seit 2006, ein das Beitrittsgebiet umspannendes Netzwerk vorwiegend aus Gewerkschaftsenioren, der Volkssolidarität, Seniorenvertretungen, von ISOR und GRH sowie auch der GBM gebildet.

Eine Informationsplattform hat uns das OKV auf seiner Internetpräsentation mit dem Link Rente speziell geschaffen.

Unterstützung haben wir auch von dem Bund der Ruhestandsbeamten und der BAGSO erfahren, die beide sozusagen westdominiert sind.

Parlamentarisch hat sich für unser Anliegen nur die LINKSPARTEI eingesetzt. Am 25. April hat der Bundestag 17 Anträge der LINKSFRAKTION zur Herstellung der Rentengerechtigkeit beraten. In der Debatte gab es von keiner Seite Unterstützung (Abb. 1).

Die Anträge wurden in die Ausschüsse verwiesen. Eventuell werden einige Anträge von Anderen aufgegriffen, aber das ist ungewiss.

In Artikel 30 Absatz 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 wurde die Angleichung der Renten im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter in Aussicht gestellt. Dieser Prozess wurde bisher nicht vollzogen.

Alle für das Beitrittsgebiet geltenden Ausnahmen gegenüber dem Recht der alten BRD waren längstens bis zum 31. Dezember 1995 befristet, also hätte auch die vollständige Angleichung der Löhne und Gehälter sowie der Renten bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen müssen.

Die Bundesregierung stellt sich jedoch auf den Standpunkt, sie habe mit dem Rentenüberleitungsgesetz den Maßgaben der beiden Staatsverträge zur Vereinigung beider deutscher Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung entsprochen.

Das Sozialgesetzbuch VI der BRD vom 28.5.1990 sah ein einheitliches Rentenrecht für alle Deutschen vor und sollte am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

Die DDR hat auf dieser Rechtsgrundlage die am 18. Mai 1990 beschlossene Rechtsangleichung ausgerichtet und u. a. das Rentenrecht der DDR an das Recht der Bundesrepublik angeglichen. Der Einigungsvertrag enthielt – zusam-

---

<sup>1</sup> Kontakt: Email rehling@arcor.de

menfassend ausgedrückt – die Garantie des Fortbestandes rechtmäßig erworbenen Eigentums.

**Abb. 1** – Übersicht der zur Beseitigung des Rentenunrechts von der LINKSFRAKTION im Deutschen Bundestag am 13.11.2007 eingereichten Anträge

<b>Übersicht der zur Beseitigung des Rentenunrechts von der LINKSFRAKTION im Deutschen Bundestag am 13.11.2007 eingereichten Anträge</b>	
<b>Titel der Vorlage</b>	<b>Drucksache Nr.</b>
Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR- Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht	16/7019
Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR	16/7020
Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen	16/7021
Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR	16/7022
Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung	16/7023
Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR	16/7024
Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR	16/7025
Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR	16/7026
Rentenrechtliche Anerkennung von DDR- Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten	16/7027
Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten	16/7028
Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR	16/7029
Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn	16/7030
Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren Neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außeruniversitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern	16/7031
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	16/7032
Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben	16/7033
Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR	16/7034
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG)	16/7035

Mit Redaktionsschluss 30. Nov. 1990 erschien das Handbuch „Rentenrecht mit allen Maßgaben und Regelungen aus dem Einigungsvertrag“ ISBN3-448-02305-1.

**Abb. 2** – Titelseite „Haufe Gesetzestexte – Rentenrecht“, Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG. Freiburg · Berlin 1990, ISBN 3-448-02305-1



Im September 1991 stellte Justizminister Klaus Kinkel auf dem Richtertag in Köln Überraschend fest, dass der Staat, mit dem die BRD jahrelang verhandelt hatte, in dem die westlichen Geheimdienste zuhause waren, in dem die bundesdeutschen Medien akkreditiert waren und der ein geachtetes Mitglied der Völkergemeinschaft war, ein Unrechtsstaat war. Seither gehört die Diskriminierung der Beitrittsbürger mit großem Medienaufwand zum Alltag.

Unberücksichtigt bleibt, dass mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.4.1999 wesentliche Bestimmungen des Rentenüberleitungsgesetzes als verfassungswidrig bzw. sogar als nichtig gebrandmarkt wurden.

Schwerpunkt der Bemühungen ist eine zielgerichtete, zeitnahe und verbindliche Aussage der Bundesregierung zur Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert, weil damit die Lage aller beigetretenen Rentnerinnen und Rentner verbessert werden könnte. Noch immer besteht hier eine Differenz von rund 12 %, der absolute Wert dieses Abstandes wird sich mit Wirkung vom 1. Juli diesen Jahres im Ergebnis der außerordentlich „großzügigen Rentenerhöhung“

sogar von 3,16 auf 3,19 Euro, also um 3 Cent erhöhen. Von einer „Anpassung“ kann da wohl weiterhin keine Rede sein.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Linksfraktion zur Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert hatte das OKV seine Mitgliedsorganisationen sowie weitere Sozialverbände und –vereine aufgerufen, neben Petitionen in persönlichen Briefen an Abgeordnete der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und von Bündnis90/DIE GRÜNEN die Angleichung des Rentenwertes Ost sowie die Herstellung der Rentengerechtigkeit zu verlangen.

Dazu liegt eine Reihe von Antworten vor. Einige Abgeordnete haben offenbar Schwierigkeiten, die Problematik zu erfassen. So ließ Herr Hans-Christian Ströbele wissen, dass er sich mit Altersversorgung nicht befasst und im Übrigen die Rentenzahlbeträge im Osten ja statistisch höher seien. Der Dresdener CDU-Abgeordnete Vaatz teilte mit, dass an der Problematik gearbeitet werde, er zu gegebener Zeit informieren werde und man von weiteren Nachfragen absehen möge. Bei Frau Schewe-Gerigk von Bündnis90/DIEGRÜNEN fragte ein Betroffener nach, wie sie zu der Behauptung käme, die Rentner des MfS erhielten ohnehin eine Sondervergütung. Sie ließ im Januar mitteilen, das müsse geprüft werden. Die Prüfung dauert noch an.

Im Wesentlichen werden die Argumente aus der Debatte wiederholt. Es wird auf die so genannte „Systemlösung“ verwiesen, wonach die Renten der Lohnentwicklung folgen sollen. Und da sei es eben im Osten nicht so gut gelaufen. Aus Kreisen der FDP wird die schlechte Wirtschaftspolitik beklagt.

Tatsachen wurden bisher bei den politischen Entscheidungen zu dieser Thematik seitens der Regierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages ignoriert.

Eine infolge der Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert behauptete Besserstellung der Rentner Ost gegenüber den Rentnern West ist unzutreffend.

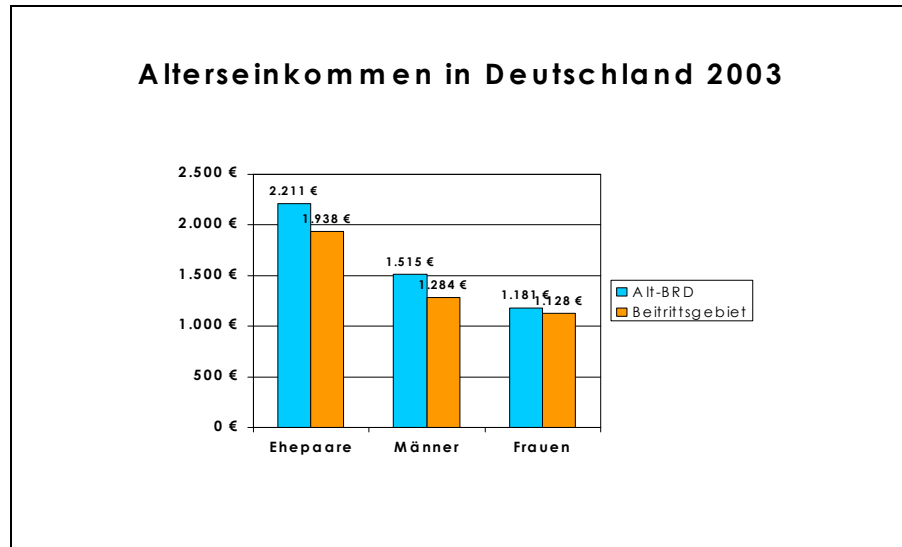
Es wird verschwiegen, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung-Ost die Summe aller anerkannten Alterssicherungselemente aus dem Erwerbsleben der DDR enthalten ist und Zusagen aus der freiwilligen Zusatzrentenversorgung, berufsständigen Versorgung und anderen Alterssicherungssystemen, für die auch Beiträge gezahlt wurden, gekappt werden. Im Gegensatz dazu erhalten die Bürger der alten Länder die Leistungen der Betriebsrente, Beamtenversorgung, des öffentlichen Dienstes, der Landwirtschaft, der berufsständigen Versorgung und ihre private Altersvorsorge neben der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ungekürzt ausgezahlt.

Im Alterssicherungsbericht 2005, ein jüngerer liegt nicht vor, wird ausgewiesen, dass die Alterseinkommen in Deutschland im Osten zu 99 % und im Westen zu 74 % aus der gesetzlichen Rente gespeist werden. Das führt dazu, dass die Einkommen der Senioren im Beitrittsgebiet für Ehepaare 66 %, für allein stehende Männer 85 % und für allein stehende Frauen 95 % der entsprechenden Bezüge im Westen betragen (Abb. 3).

Darüber hinaus enthalten die statistischen Angaben über die Ostrenten Zahlbeträge für Berufsgruppen, die in der Rentenstatistik West nicht erscheinen, weil sie als ehemalige Beamte Pensionen erhalten. Das betrifft z.B. Bahn- und Postbeam-

te, Hochschullehrer, Polizisten, Offiziere, Mitarbeiter im Regierungsapparat. In der DDR gab es aber keinerlei Beamte, alle betreffenden Personen waren Angestellte.

**Abb. 3** – Alterseinkommen in Deutschland

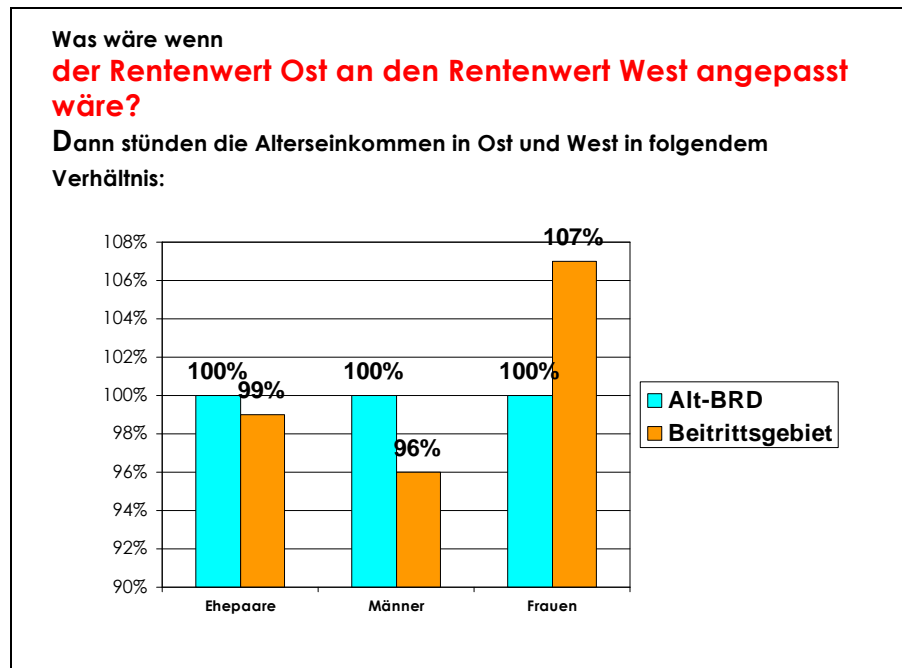


Die entstandene Versorgungslücke lässt sich bei der derzeitigen Rentnergeneration gar nicht mehr und bei den heute 50 oder 60 Jahre alten Bürgern der neuen Bundesländer wegen der gravierenden Arbeitslosigkeit kaum oder auch nicht schließen. So ist die Angleichung des Rentenwertes die einzige Chance zur Verbesserung der Einkommenssituation.

Bei Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert käme gegenwärtig das Einkommen der Rentner im Osten bei Ehepaaren auf ca. 75 %, bei allein stehenden Männern auf etwa 96 % und für allein stehende Frauen auf ca. 107% der entsprechenden Alterseinkommen im Westen (Abb. 4). Angesichts der im Beitrittsgebiet nachgewiesenen Erwerbsbiographien und der weitaus höheren Erwerbstätigkeit von Frauen kann die behauptete Besserstellung nicht nachvollzogen werden.

Laut Frau Knaake-Werner, Sozialsenatorin in Berlin, liegt der Durchschnitt der Berliner Renten bei 900 Euro. Ein Drittel hat weniger und zwei Drittel haben diese 900 Euro und mehr. Dabei seien die Verhältnisse in Berlin im Bundesvergleich günstig. Besonders dramatisch ist die derzeitige Entwicklung im Beitrittsgebiet für Neurentner und künftige Rentnerjahrgänge, wo die reale Arbeitslosigkeit, d. h. die Summe aus offizieller Arbeitslosigkeit plus Menschen in Maßnahmen plus Minijobber, von gebietsweise 30% über viele Jahre und 18 Jahre Niedriglohngebiet sich deutlich in den Renten der Neurentner abzeichnen. Für Beitrittsbürger, die in den neuen Ländern geblieben sind, bestimmen die Rentenansprüche aus dem Erwerbsleben der DDR die Rente immer noch entscheidend.

**Abb. 4 – Alterseinkommen bei angepasstem Rentenwert**



Bürger, die 2007 in Rente gingen, berichten von Brutto-Renten von unter 700 €/Mo.

Das bedeutet Altersarmut bereits heute – nicht erst in Zukunft!

Von der Grundsicherung nehmen sie Abstand, weil die damit verbundene bedingungslose Verarmung die notwendigen Aufwendungen privatisierter Gesundheitskosten nicht ermöglicht und so eine geringere Lebenserwartung eintreten wird.

Altersarmut wird in der öffentlichen Debatte am Anteil der Inanspruchnahme der Grundsicherung von nur 2,6 % festgemacht. Das ist eindeutig falsch, weil das oben Gesagte negiert wird.

Einerseits wird an der Festlegung der Bindung der Rentenentwicklung an die Lohnentwicklung im Beitragsgebiet, als Systementscheidung bezeichnet und auch am 14. Dezember 2007 in der Debatte wiederholt zitiert, aber unter völlig anderen Bedingungen nach 18 Jahren festhalten.

Demgegenüber ist festzustellen, dass diese Systematik mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004 aufgegeben wurde. Nunmehr werden in die Berechnung des aktuellen Rentenwertes nach § 68 SGB VI anstelle der Beamtengehälter die geringfügig Beschäftigten und die Arbeitslosengeldempfänger einbezogen. Dadurch wird der Rentenwert gesenkt und die Rentenentwicklung wird von der Lohnentwicklung abgekoppelt. Zurzeit wird zwar eine negative Rentenwertentwicklung durch eine Schutzklausel verhindert, deren Streichung könnte aber ohne weitere Änderungen alle Bremsen zur weiteren Talfahrt der Rente lösen.

Im vom Kabinett beschlossenen Rentenversicherungsbericht 2007 wird ausgesagt, dass der Rentenwert Ost im Zeitraum von 2007 bis 2011 von 87,9 auf 88,2 %

des aktuellen Rentenwertes steigen wird. Eine Steigerung um 1 % wird demzufolge in 13,3 Jahren erreicht, und 100 % des aktuellen Rentenwertes können demnach in 161,3 Jahren verwirklicht sein, also die Lebenszeit von vier Generationen in Anspruch nehmen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine staatliche Angelegenheit. Hinsichtlich der Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert ist deshalb eine politische Entscheidung erforderlich. Eine staatliche Zielstellung für die Angleichung der Einkommens- und Lebensverhältnisse im Beitrittsgebiet und damit auch der Löhne und -gehälter sowie der Renten einzufordern, ist völlig legitim.

Oft werden wir auf die Anstrengungen bei der Modernisierung der Infrastruktur im Beitrittsgebiet hingewiesen. Das wollen wir auch keinesfalls leugnen. Die Ergebnisse im Straßenbau, bei der Erweiterung und Erneuerung des Telefonnetzes sind nicht zu übersehen. Etliche neue Kliniken und Pflegeeinrichtungen wurden gebaut, Innenstädte saniert und renoviert. Der für die Alt-BRD neue Markt wurde allseitig und umfassend erschlossen, auch zum Nutzen der Kunden. Dabei kam es auch zu einer flächenhaften Deindustrialisierung im Beitrittsgebiet. Es blieben nur einige Kerne in der Industriestruktur erhalten oder wurden inzwischen neu geschaffen, in der Öffentlichkeit als „Leuchttürme“ oder „Cluster“ bezeichnet.

Im Zusammenhang mit der Hochwertung der Löhne und Gehälter der DDR ist festzustellen, dass im Unterschied zur Bundesrepublik im Beitrittsgebiet bis zum 3. Oktober 1990 neben den ausgezahlten Beträgen für Lohn und Gehalt umfangreiche Subventionen für Lebensmittel, lebensnotwendige Waren und Leistungen wie Wasser, Abwasser, Mieten, Strom, Gas und Heizmaterialien, sowie für die Bildung und Ausbildung, das Gesundheitswesen, den Massensport und die Erholung in Anspruch genommen werden konnten, oft auch als „zweite Lohntüte“ bezeichnet. Die Erlöse aus der Tätigkeit der volkseigenen Wirtschaft, wie man sie auch immer bewerten mag, haben immerhin dazu geführt, dass ein Leben ohne materielle Not für alle, insbesondere auch im Alter mit der Mindestrente, möglich war.

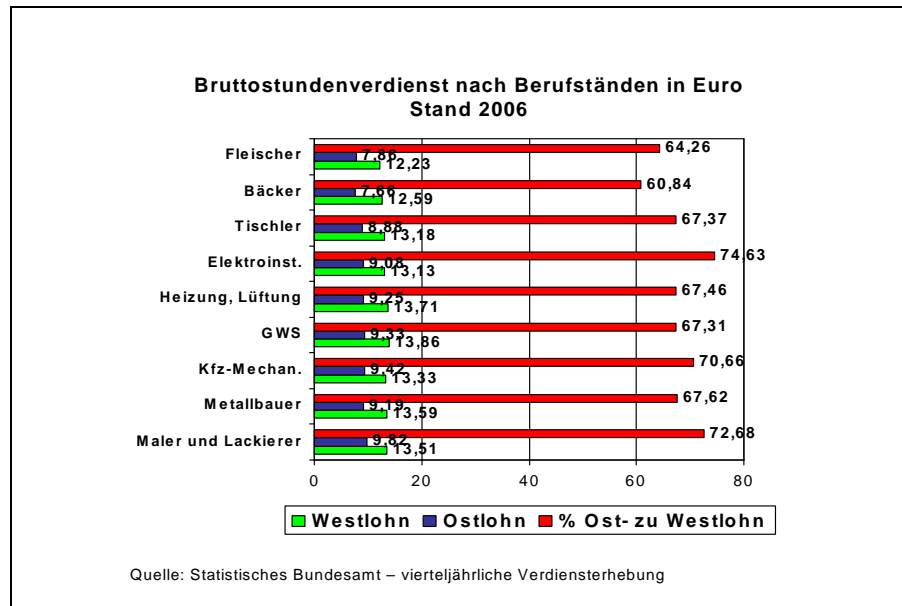
Die Hochwertung der Löhne und Gehälter der DDR darf auch nach Anpassung des Rentenwertes nicht auslaufen. Das ist auch bisher nicht geschehen. Die Hochwertung gemäß Anlage 10 zum SGB VI soll lediglich das unterschiedliche Lohnniveau ausgleichen.

Dabei ist auch zu beachten, dass bei der Berechnung der Entgeltpunkte die Bruttojahreseinkommen durch den Durchschnittsverdienst dividiert werden und der ist gesamtdeutsch. Eine weitere Voraussetzung für einen sofortigen Verzicht auf die Hochwertung wäre die zuverlässige Ermittlung des Durchschnittsverdienstes für das Beitrittsgebiet. Die Hochrechnung darf erst entfallen, wenn das Lohnniveau angeglichen ist (Abb. 5 und 6). Der Unterschied wird allerdings mit unterschiedlichen Löhnen und den amtlich diskutierten Mindestlöhnen weiter zementiert.

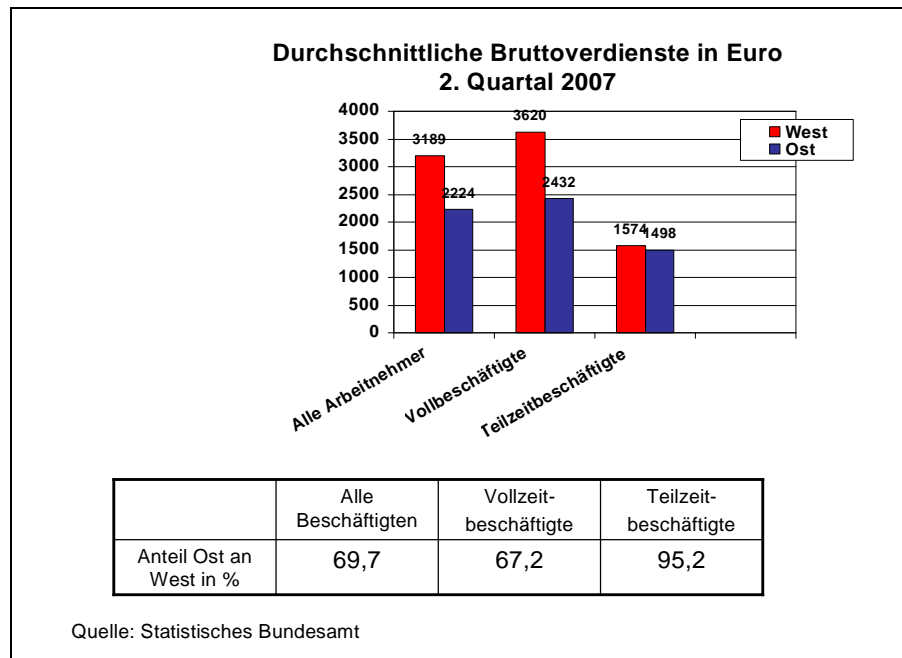
Begründet wird der Lohnabstand in der Regel mit der Arbeitsproduktivität. Aber das ist wohl beim Vergleich der Löhne von Kfz-Mechanikern, Tischlern oder Bäckern kaum zu stichhaltig.



**Abb. 5** – Bruttoverdienst nach Berufsständen in Euro, Stand 2006



**Abb. 6** – Vergleich der Gehälter Ost und West



Der oft strapazierte Vergleich des 2.000-€-Verdieners im alten Bundesgebiet mit einem solchen Beschäftigten im Beitrittsgebiet ist als irreführend zu betrachten. Wer im Osten 2.000 € verdient, hat eine entsprechend höhere Tarifeinstufung – man kann auch Qualifikation sagen –, als jemand mit gleichem Lohn oder Gehalt im Westen. Bei der Rente entstehen daraus keinerlei Vorteile. Im Gegenteil, durch den geringeren Rentenwert z. Zt. noch ein Nachteil von rd. 12 %.



Insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Rente mit 67 und der nach dem Beitritt häufig gebrochenen Erwerbsbiographien ist die Angleichung des Rentenwertes umso wichtiger, weil in deren Folge eine weitere Absenkung der Renten im Osten eintreten wird. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II wird die Lage noch prekärer. Sie sind nicht in der Lage, eigene Vorsorge zu treffen und die Absenkung ihrer Beitragsgrundlage bestraft sie bei Beibehaltung des Rentenwertes Ost zusätzlich.

Nun hat die Sozialministerin aus Thüringen für den Juli eine Initiative im Bundesrat zur Angleichung des Rentenwertes angekündigt. Näheres ist noch nicht bekannt.

Die FDP-Fraktion hat am 12. Juni, also vor zwei Wochen, einen Antrag für ein einheitliches Rentenrecht Ost und West eingebracht. Darin wird folgendes von der Bundesregierung gefordert:

1. Die Rechengrößen für die Rentenversicherung – Entgeltpunkte, Rentenwerte und Beitragsbemessungsgrenzen - in den alten und den neuen Bundesländern werden zum Stichtag 01. Juli 2010 in einheitliche Werte überführt. Ab dem Stichtag passen sich alle Renten im Bundesgebiet entsprechend der Entwicklung des einheitlichen Rentenwertes an. Jeder Euro Rentenbeitrag erbringt ab dem Stichtag im ganzen Bundesgebiet den gleichen Rentenanspruch.
2. Alle zum Stichtag der Umstellung bestehenden Rentenansprüche bzw. -anwartschaften in Ost und West bleiben in ihrem Wert erhalten. Die bisherigen Entgeltpunkte Ost und West werden in einheitliche Entgeltpunkte umgerechnet. Dabei behalten die Bestandsrentner und Beitragszahler in den neuen Ländern für bereits erworbene Entgeltpunkte die Vorteile, die ihnen aus der Lohnhochwertung zugewachsen sind.
3. Der ausstehende künftige Prozess einer Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West und die Hoffnung auf damit verbundene Rentensteigerungen wird in die Gegenwart vorgezogen und abgefunden. Künftig zu erwartende Rentensteigerungen werden dabei versicherungsmathematisch korrekt mit fünf Prozent jährlich abgezinst. Versicherte und Rentner mit Entgeltpunkten Ost erhalten im Rahmen der Angleichung der Rechenwerte eine Einmalzahlung. Diese orientiert sich an der Zahl der persönlichen Entgeltpunkte und der weiteren Lebenserwartung am Stichtag der Umstellung.
4. Die berechtigten Versicherten und Bestandsrentner erhalten bezüglich der Einmalzahlung ein Wahlrecht. Bestandsrentner und Versicherte, die am Stichtag 60 Jahre alt sind, haben dieses Wahlrecht zum Stichtag auszuüben. Versicherte, die am Stichtag jünger als 60 Jahre sind üben das Wahlrecht jeweils mit Vollendung des 60. Lebensjahres aus. Bei fehlender expliziter Erklärung findet das einheitliche Rentenrecht Anwendung. Für Bestandsrentner und Versicherte, die gegen die Einmalzahlung optieren, wird die Rente für ihre Entgeltpunkte Ost nach der bis zum Stichtag geltenden Methode berechnet.

Es handelt sich bei diesem Antrag um eine nicht ungeschickt aufgemachte Moggelpackung. Er hat praktisch nichts mit unserer Forderung nach Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert zu tun. Die Erhaltung der be-

stehenden Rentenansprüche und -anwartschaften führt letztlich zu einer Stabilisierung des bisherigen unterschiedlichen Zahlbetrages. Die Benachteiligung der Rentnerinnen und Rentner im Beitrittsgebiet bei den Alterseinkommen bleibt dauerhaft bestehen.

Erwartete künftige Rentensteigerungen im Ergebnis der Angleichung des Rentenwertes Ost sollen mit einer Einmalzahlung abgefunden werden. Diese Geldsumme wird an die persönliche Lebenserwartung angepasst. Dabei bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Lebenserwartung bestimmt wird. Versicherungsgesellschaften haben dafür andere Angaben, als es die offiziellen Prognosen ausweisen.

Es folgt ein wörtliches Zitat aus der Begründung zum FDP-Antrag: „Die Gesamtsumme der vorgezogenen Einmalzahlung soll berechnet werden, indem eine Aufholung des Rentenwerts Ost von 0,1 Prozent jährlich angesetzt wird, entsprechend der Prognose im Rentenversicherungsbericht 2007, ein durchschnittlich weiterer Anstieg des Rentenwerts West von einem Prozent jährlich, sowie ein Abzinsungsfaktor von 5 % pro Jahr. Dabei werden alle zum Zeitpunkt der Umstellung erworbenen Entgeltpunkte Ost, bei Beitragszahlern und Rentnern, berücksichtigt.“

Diese Einmalzahlung soll dann also pro Jahr der angenommenen Lebenserwartung um 5 % vermindert werden.

Der Unterschied im mit der jeweiligen Erwerbsbiographie vergleichbaren Rentenbetrag Ost zu West bleibt erhalten.

Die projektierte Abfindung begrenzt eine Rentensteigerung von vornherein auf 0,1 % pro Jahr im Osten. Bei der gegenwärtigen und künftig steigenden Inflation wird somit die Armutsgefahr auch für den Durchschnittsrentner wachsen.

Es muss, falls dieser Antrag eine Mehrheit finden sollte, damit gerechnet werden, dass vor einer Angleichung der Löhne und Gehälter ihre Hochrechnung ab Inkrafttreten dieser Regelung entfällt. Das ginge eindeutig zu Lasten der Neurentner, wenn nicht eine Lohnangleichung erkämpft wird.

Unsere nach wie vor bestehende Forderung nach der Herstellung der Rentengerechtigkeit, ich habe eingangs dazu etwas gesagt, wird mit dem FDP-Antrag deutlich in den Papierkorb geworfen.

Nicht nachvollziehbar ist die stets wiederholte Behauptung, eine Angleichung des Rentenwertes hätte höhere Beitragszahlungen im Beitrittsgebiet zur Folge. Die Verwaltung der Beiträge für die Rentenversicherung muss nicht zwangsläufig nach dem Territorialprinzip alte Bundesrepublik und neue Bundesländer erfolgen. Dadurch wird zudem die Teilung des Landes zementiert.

Ein Ergebnis der negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Beitrittsgebiet ist die dramatische Abwanderung arbeitsfähiger, hoch qualifizierter und motivierter Bevölkerungsteile in das Gebiet der alten Bundesrepublik sowie die hohe Zahl von Berufspendlern von Ost nach West.

Nach recht soliden Schätzungen beträgt die betreffende Personenzahl mindestens 3,3 Mio., die aus den neuen Ländern stammen, hier aufgewachsen sind

und ausgebildet wurden. Deren Beitrag zu den Sozialkassen ist im Rahmen des Generationenvertrages auch für den Lebensunterhalt ihrer Eltern und Großeltern im Beitrittsgebiet zu nutzen, was nach derzeitiger Lage und Rechtspraxis nicht berücksichtigt wird. Demgegenüber rekrutieren sich Zuwanderungen in die östlichen Bundesländer vornehmlich aus Beamten, Unternehmern und Politikern, von denen bekanntlich keine Abgaben in die Sozialkassen zu leisten sind.

Wir fordern lediglich die Gleichbehandlung im Rentenrecht unabhängig von unserer Herkunft (DDR), indem unserer Rente die Beiträge zugrunde gelegt werden, welche alle Beitrittsbürger in ganz Deutschland in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wie dies auch bei der Rentenberechnung in den alten Bundesländern praktiziert wird. Auch dort wird nicht geprüft, ob das Beitragsaufkommen eines Bundeslandes die jeweiligen Rentenleistungen finanziert. Die Regel ist, dass alle Rentenbeiträge zuzüglich des Zuschusses für diverse versicherungsfremde Leistungen die Rentenleistungen finanzieren.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Eigentum verwiesen, welches die Bürger der DDR in die Bundesrepublik eingebracht haben. Es bestand sowohl aus dem persönlichen Eigentum als auch aus dem kollektiven Eigentum in Gestalt des Volkseigentums und des genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft, im Handwerk sowie bei einem Teil der Wohnungen. Das Volkseigentum gehörte allen Bürgerinnen und Bürgern, das genossenschaftliche Eigentum den jeweiligen Mitgliedern der Genossenschaften.

#### **Abb. 7 – Treuhandvermögen**



Es kann also festgestellt werden, dass alle Bewohner des Beitrittsgebietes im Gegensatz zu jenen in der alten BRD Miteigentümer der wesentlichen Produktions- und Handelsbetriebe sowie auch des volkseigenen Teiles der Wohnungen waren.

Zunächst hat die Treuhandanstalt, eine Einrichtung öffentlichen Rechts, die Verwaltung der volkseigenen Betriebe (VEB) übernommen. Die Treuhandanstalt

wandelte die VEB sofort in selbständige Kapitalgesellschaften um und verlangte die Erstellung von Eröffnungsbilanzen. Das Treuhandvermögen in Gestalt der 8.500 Kombinate und Betriebe, der 20.000 Gewerbe- und Handelsbetriebe, von 3,68 Millionen Hektar land- und forstwirtschaftlicher Fläche, 25 Milliarden Quadratmeter Immobilien belief sich danach auf 600 bis 700 Milliarden DM (Abb. 7).

Die bisher planmäßigen, von der Staatsbank der DDR verwalteten, Finanzmittel wurden im Ergebnis des Verkaufs jener Staatsbank durch die Käufer in Bankkredite umgewandelt. Sofort trat eine Verschuldung der nunmehr kapitalisierten Unternehmen ein. Hinzu kam, dass durch die Währungsunion am 1. Juli 1990 die Kunden aus dem Bereich der Staaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) – im Westen als COMECON bekannt – alle Geschäfte mit den ehemaligen VEB in konvertierbarer Währung abwickeln mussten. Bis zum 30. Juni 1990 waren alle Verträge mit den nicht konvertierbaren Verrechnungsrubeln, einer RGW-internen Handelswährung, bezahlt worden. Der Umfang dieser Lieferungen betrug etwa 40 % der gesamten Leistungen der DDR-Wirtschaft, die zum Teil völlig auf den Bedarf dieses Marktes ausgerichtet war. Gewissermaßen über Nacht war die gesamte Industrie der DDR aus ökonomischer Sicht zum Sanierungsfall gemacht geworden. Hinzu kam, dass in der Tat in nicht wenigen Betrieben das technologische Niveau und folglich auch die Arbeitsproduktivität unter dem Niveau der Bundesrepublik lag sowie die verfügbaren Rohstoff- und Energieresourcen unzureichend waren und zusätzliche Kosten verursachten. Die Treuhandanstalt zog dann sehr schnell die Schlussfolgerung, dass die beste Sanierung die Privatisierung sei. Die „maroden“ DDR-Betriebe wurden zu Schleuderpreisen, oft für 1 DM, einschließlich der Kundenkarteien verkauft.

Nach der Privatisierung wurden aus dem o.g. Treuhandvermögen Schulden in Höhe von 256 Milliarden DM. Die Treuhandanstalt und ihre Nachfolgerin Bundesanstalt für vereinigungsbedingtes Sondervermögen (BVS) hat somit insgesamt einen Verlust von ca. 1 Billion DM erwirtschaftet (Abb. 8).

Daraus ist die nicht unbillige Forderung ableitbar, diesen den Beitrittsbürgern zugefügten Schaden in Form angeglicherer Rentenzahlungen zumindest teilweise zu ersetzen. Das wäre eine Analogie zur Erstattung versicherungsfremder Leistungen der Rentenversicherung.

In diesem Zusammenhang sei auch an die Tatsache erinnert, dass die Beitrittsbürger die Lasten der Reparationsleistungen in Höhe von ca. 727,1 Mrd. DM fast allein für das ganze deutsche Volk getragen hat, ohne dass dies bisher ausgeglichen wurde.

Zur Finanzierung der Renten im Beitrittsgebiet ist zu sagen, dass hier eine immense Falschinformation der Bevölkerung betrieben wird.

Jene 7,42 Mio. Bürger, die am 02. Oktober 1990 Einwohner der DDR waren und heute noch versicherungspflichtig beschäftigt sind, also Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen, machen 27,97 % der in der gesamten Bundesrepublik versicherungspflichtig Beschäftigten aus.

Die Beiträge der Beitrittsbürger für die gesetzliche Rentenversicherung belaufen sich auf 25,98 % der gesamten Rentenversicherungsbeiträge. Die im Beitrittsge-

biet gesetzlich zu versorgenden Rentner sind demgegenüber jedoch nur 20,67 % aller Rentner in der Bundesrepublik.

**Abb. 8 – Bilanz der Treuhand**



Die Lohnsteuern sowohl der in die Alt-BRD übergesiedelten und dorthin pendelnden 2,25 Mio. als auch der abhängig Beschäftigten bei im Osten tätigen Westfirmen – eine völlig unbekannte Zahl – fließen ebenfalls in die alten Bundesländer.

Mit anderen Worten: Der Osten stärkt den Westen, insbesondere durch gut ausgebildete und hoch motivierte Arbeitskräfte mit ihren Steuern und Sozialabgaben. Auch im Beitrittsgebiet selbst partizipieren sehr viele Unternehmen, die ihre Firmensitze in der Alt-BRD haben, von Arbeitskräften aus dem Osten mit ihren Steuern und Sozialabgaben, insbesondere wenn sie ihnen die geringeren Osttarife zahlen.

Die Beweisführung für diese Behauptung kann bei Dieter Bauer, Erfurt, und Eberhard Rehling, Berlin, nachgelesen werden<sup>2)</sup>.

Die Zahl der abgewanderten Beitrittsbürger ist jährlich um ca. 140.000 Bürger weiter gestiegen und wird auch künftig weiter steigen, bis die Einkommens- und Lebensverhältnisse sich im Beitrittsgebiet angeglichen haben.

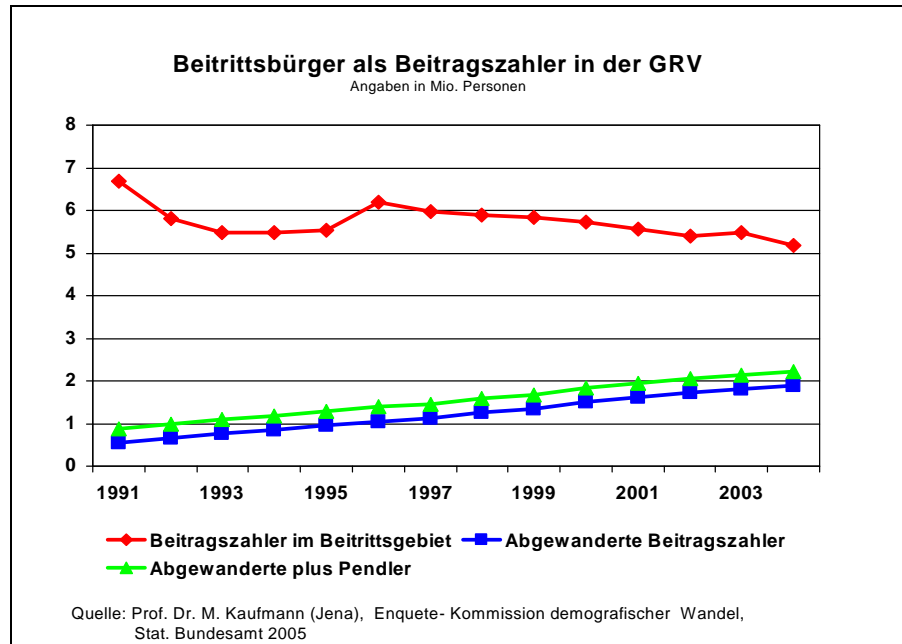
Zu den abgewanderten Beitrittsbürgern kommen noch die ca. 350.000 Berufspendler, die ihre Steuern und Sozialabgaben in den alten Ländern zahlen (Abb. 9).

Betrachten wir die finanziellen Auswirkungen der Arbeitskräftewanderung von Ost nach West, so können wir feststellen, dass der Anteil der Beitrittsbürger am

<sup>2)</sup> Wer finanziert die Ost-Renten Wie der Osten den Westen stärkt, Dieter Bauer, Erfurt, und Eberhard Rehling, Berlin, veröffentlicht in [www.okv-ev.de](http://www.okv-ev.de), Link Renten spezial

Beitragsaufkommen für die gesetzliche Rentenversicherung 25,98 % beträgt. Das ist ein erstaunliches Ergebnis, das nach dem Wortgeprassel über Transferleistungen wohl niemand erwartet hätte.

**Abb. 9** – Beitrittsbürger als Beitragszahler in der GRV



Durch die Abrechnung der Steuern über den Firmensitz der Unternehmen werden die Länder und Kommunen der alten Bundesländer in dem Maße gestärkt, wie diese Leistung, die z. T. auch in den neuen Ländern erarbeitet wird, den Kommunen und Ländern des Beitrittsgebietes entzogen wird.

Insofern ist der Länderfinanzausgleich lediglich eine teilweise Rückerstattung der Leistung der Beitrittsbürger.

Eine weitere Täuschung der Bürger ist hier anzumerken. Die Staatsangestellten sowohl der BRD als auch der DDR wurden und werden aus Steuermitteln bezahlt (z. B. Öffentlicher Dienst, Polizei, Armee, Justiz, Bildungswesen usw.).

Durch das besondere Rentenrecht Ost ist diese Beschäftigtengruppe in der gesetzlichen Rentenversicherung enthalten und hat einen etwa 20% höheren Bundeszuschuss in der Rentenkasse Ost gegenüber dem der BRD zur Folge. Das entspricht nach den Rentenversicherungsberichten etwa einem Anteil von 5 Mrd. Euro.

Diese ca. 5 Mrd. Euro sind bei den Leistungsvergleichen aus den Rentenausgaben der neuen Länder heraus zu nehmen, da diese Gruppe auch in den alten Ländern außerhalb der GRV aus Steuern finanziert wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass wir auch nach der Vernichtung unseres Produktivvermögens von 600 Mrd. DM sowie der Erbringung der Reparationsleistungen in Höhe von 727,1 Mrd. DM weiterhin für Wohlstand im

Westen arbeiten dürfen. Um den von uns erarbeiteten Anteil werden wir betrogen.

Die Angleichung der Lebensverhältnisse wird nicht von allein geschehen. Die Negierung der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen lässt den Verdacht aufkommen, dass die Alt-BRD gegenüber dem Beitrittsgebiet eher wie eine Kolonialmacht handelt, als die Vereinigung des Landes zu betreiben.

Die gut ausgebildeten und motivierten Fachkräfte werden aufgesogen, ihre Arbeitskraft wird genutzt, die Steuern und Abgaben kassiert und die im Beitrittsgebiet verbleibende, älter werdende Bevölkerung wird an den Tropf gehängt und hat diese Gnade auch noch entsprechend zu würdigen.

Für den geringeren Rentenwert Ost gibt es nun schon seit längerem keine vernünftige Begründung mehr. Der Verweis auf unterschiedliche Verdienstbedingungen trifft nicht nur auf die Länder des Beitrittsgebietes zu. Auch bei der Durchmischung der Beschäftigten in der Alt-BRD, also zwischen Bayern und Schleswig-Holsteinern oder Baden-Württembergern und Niedersachsen hat es einen unterschiedlichen Rentenwert noch nie gegeben. Warum also zwischen Sachsen und Hessen oder zwischen Brandenburgern und Saarländern?

Welche Perspektiven ergeben sich für die gesetzliche Rentenversicherung?

Zweifellos haben die Veränderung der Arbeitswelt und die hohe Arbeitslosigkeit Auswirkungen auf die Einnahmen der Rentenversicherung. Die seitens der Regierungen Schröder und Merkel eingeleiteten Rentenreformen tendieren eindeutig zur Privatisierung der Altersvorsorge und liefern die Alterseinkommen in zunehmendem Maße den Börsenergebnissen aus.

Das ist keine Lösung für die abhängig Beschäftigten. Für sie fehlen zur Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen die notwendigen sozialen Absicherungen.

Die heutigen Sozialsysteme werden im Wesentlichen nach den Bruttolöhnen der versicherungspflichtig Beschäftigten bemessen, also einer Minderheit von knapp 32 % der Einwohner (Abb. 10).

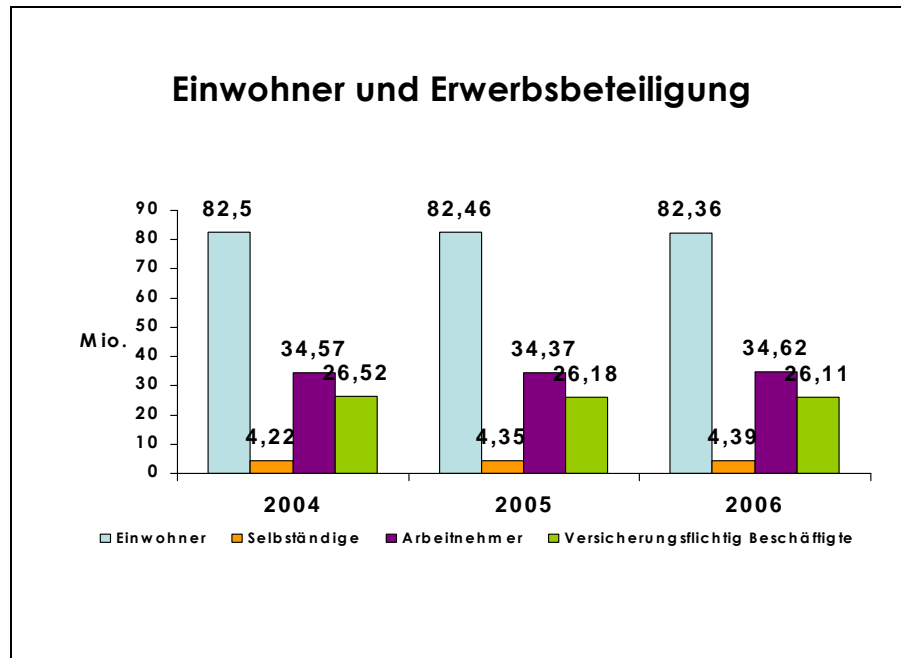
Deshalb sollte die Idee einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung, wie sie von der Volkssolidarität, dem DGB und dem Sozialverband Deutschland entwickelt und als Antrag der LINKEN in den Bundestag eingebracht wurde, unterstützt werden.

Im Kern umfasst dieser Antrag folgendes:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die gesetzliche Rentenversicherung zu einer solidarischen Erwerbstätigen-Versicherung weiterzuentwickeln, in der alle Erwerbseinkommen rentenversicherungspflichtig sind, und so insbesondere dem Wandel in der Arbeitswelt und dem wachsenden Schutzbedürfnis der Erwerbstätigen und der Erwerbslosen Rechnung zu tragen,



**Abb. 10** – Einwohner und Erwerbsbeteiligung

2. die Lebensstandardsicherung als Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung wieder in den Mittelpunkt der Alterssicherungspolitik zu stellen und die gesetzliche Begrenzung des Beitragssatzes ersatzlos zu streichen,
3. die Dämpfungsfaktoren in der Rente (Riesterfaktor, Nachhaltigkeitsfaktor, Nachholfaktor) zu streichen,
4. das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente ab 67) vollständig zurückzunehmen,
5. Maßnahmen zu ergreifen, um den solidarischen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken,
6. die Angleichung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert (West) zu realisieren.

Im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages fand dazu vor einigen Wochen eine Anhörung statt.

Die meisten Gutachter konnten sich nicht zu einer Befürwortung des Vorhabens durchringen. Die gegenwärtigen Mehrheitsverhältnisse sind tatsächlich neoliberal und damit hin zur Privatisierung geprägt.

Welche Schlussfolgerungen sollten wir ziehen:

1. Unser Kampf für Rentengerechtigkeit muss weiter geführt werden. Die einzige politische Kraft, die unsere Interessen im Bundestag vertritt, ist die LINKE. Bemerkenswert ist, dass die gesamte Partei, also auch ihr

Westteil, sich diese Sache zur Aufgabe gemacht hat. Der Cottbuser Parteitag hat den Kampf um gerechte Renten nachdrücklich zur Aufgabe für 2008 gemacht. In unserem eigenen Interesse müssen wir daher die Forderungen vor allem an die Fraktionen und Abgeordneten der SPD, CDU/CSU, der Grünen und der FDP weiter herantragen.

2. Die seitens der FDP angekündigten Schritte zur Angleichung des Rentenrechts sind in der Tendenz gegen die Hochwertung der Ostlöhne vor Angleichung der Löhne und Gehälter gerichtet. Ein solcher vorzeitiger Schritt fiel den Neurentnern eindeutig auf die Füße und das dürfen wir auch nicht hinnehmen.
3. Der Bundestagswahlkampf lässt bereits heftig grüßen. Wir müssen uns hier rechtzeitig wappnen und vor allem die arglistige Täuschung mit dem Einigungsvertrag nachdrücklich deutlich machen. Die Bundesregierung war sich nach dem erklärten Anschluss der DDR darüber im Klaren, dass ihr Vertragspartner mit dem 03.10.1990 als Völkerrechtssubjekt verschwinden würde. Somit konnte sie davon ausgehen, dass sie kein Rechtsnachfolger der DDR sein würde. Sie konnte also mit dem Eigentum der DDR nach belieben umgehen, was sie auch sehr intensiv tat. Für die Wahrung der Pflichten des Staates DDR gegenüber seinen Bürgern und anderen Staaten fühlte sie sich hingegen nicht verantwortlich und war daraus formal auch schon bald entlassen. In der aktuellen Politik der Bundesrepublik wird der Einigungsvertrag völlig ausgeklammert.

Soviel als Schlussbemerkung, auch zum Thema „Rechtsstaat“

Ich danke für die Aufmerksamkeit.